

Luzern, 28. Mai 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 97**

Nummer: A 97
Protokoll-Nr.: 570
Eröffnet: 04.12.2023 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Meier Anja und Mit. über umstrittene zivilrechtliche Zuweisungen psychisch belasteter Minderjähriger aus dem Kanton Luzern

Zu Frage 1: Wie viele Fälle solcher zivilrechtlichen Zuweisungen von Minderjährigen haben sich in den letzten zehn Jahren im Kanton Luzern zugetragen? Wie viele psychisch belastete Minderjährige befinden sich aktuell aufgrund solcher Zuweisungen in Strafvollzugsanstalten? Gibt beziehungsweise gab es darunter auch unter 16-Jährige?

Gemäss Angaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind im Kanton Luzern in den letzten 10 Jahren durch die KESB keine direkten Zuweisungen von Minderjährigen in Justizvollzugsanstalten erfolgt. Es mussten jedoch in den letzten 10 Jahren insgesamt 5 von der KESB in sozialpädagogische Einrichtungen (SEG Bereich A) untergebrachte Jugendliche wegen akuter Fremdgefährdung im Sinne einer Krisenintervention (Time-Out) jeweils vorübergehend in eine Jugendabteilung einer Justizvollzugsanstalt verlegt werden, weil die Institution selber über keine eigene geschlossene Abteilung verfügte, um die Jugendlichen in der Krise in einem Stufensetting selber «auffangen» zu können. Die Verlegung der betroffenen Jugendlichen erfolgte somit nicht aufgrund einer psychiatrischen Indikation und entsprechend auch nicht wegen dem Fehlen von psychiatrischen Behandlungsplätzen, sondern weil die Jugendlichen ein höchst schwieriges, bedrohliches und eskalierendes soziales Verhalten mit akuter Fremdgefährdung zeigten. Bei den Betroffenen handelte es sich um Jugendliche im Alter von 15 und 16 Jahren.

Auch aktuell befinden sich keine psychisch belasteten Minderjährigen im Sinne eines Time-Out in einer Justizvollzugsanstalt.

Zu Frage 2: An welche inner- und ausserkantonalen Strafvollzugsanstalten wurden die Minderjährigen gemäss Frage 1 überwiesen?

Nach Angaben der KESB erfolgten die 5 im Rahmen der Krisenintervention vorgenommenen vorübergehenden Verlegungen ins Regionalgefängnis Thun, ins Regionalgefängnis Bern und ins Jugendgefängnis Limmattal.

Zu Frage 3: Wie lange dauerten solche Platzierungen in Strafvollzugsanstalten gemäss Frage 1?

Die vorübergehenden Aufenthalte zur Krisenintervention in Jugendabteilungen von Justizvollzugsanstalten dauerten jeweils zwischen 7 und 14 Tagen.

Zu Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat die Verhältnismässigkeit solcher Massnahmen, insbesondere angesichts deren Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Betroffenen?

Wie bereits in der Antwort auf Frage 1 dargelegt, sind keine Verlegungen von Jugendlichen mit psychiatrischer Indikation in Jugendabteilungen von Justizvollzugsanstalten erfolgt. Unabhängig davon handelt es sich bei den diskutierten Fällen um Einzelfälle, denen jeweils eine sorgfältige fallbezogene Abwägung vorausgeht und alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Jugendliche werden nur in sehr seltenen Fällen zur Krisenintervention, nämlich bei akuter Fremdgefährdung, für eine kurze Zeit in ein Time-Out geschickt. Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung gilt es, verschiedene Interessen gegeneinander abzuwägen: Das Interesse der anderen platzierten Jugendlichen an einem möglichst optimalen Therapieverlauf ohne zusätzliche Störfaktoren, das Interesse der Institution, allen platzierten Jugendlichen möglichst optimale Rahmenbedingungen bieten zu können, sowie das Interesse des betroffenen Jugendlichen am Verbleib in der Institution. Letzteres kann unter Umständen nur durch temporäre Massnahmen wie ein Time-Out sichergestellt werden, sei dies nun in der eigenen geschlossenen Abteilung der Institution selber oder aber in externen Jugendabteilungen einer Justizvollzugsanstalt, soweit die sozialpädagogische Einrichtung selber über keine geschlossene Abteilung verfügt. Beide Varianten sehen dies als mögliche Stufenfolge im therapeutischen Kontext als Ultima Ratio vor mit dem Ziel, den Jugendlichen beziehungsweise die Jugendliche nach der Krisenintervention wieder ins «normale» Setting aufnehmen zu können. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Justizvollzugsanstalten, welche über eine Jugendabteilung verfügen, entsprechend geschultes Personal mit adäquater Betreuung und Tagesstruktur haben. Es ist somit keineswegs vergleichbar mit dem Haftregime im Rahmen des (Erwachsenen-)Strafvollzugs.

Zu Frage 5: Welche anderen Möglichkeiten sieht die Regierung nebst der Anwendung von Kinderschutzmassnahmen, um eigen- oder fremdgefährdende Minderjährige fach- und altersgerecht unterzubringen und zu betreuen? Weshalb wurden diese in den Fällen gemäss Frage 1 nicht zur Anwendung gebracht?

Vor einer Platzierung von eigen- oder fremdgefährdenden Minderjährigen in eine Institution kommen alle subsidiären Angebote zum Tragen, welche die Eltern und die Jugendlichen selbst in Anspruch nehmen können (Therapieangebote, Beratungsstellen, Familienbegleitung etc.). Erst wenn die freiwilligen, deeskalierenden Unterstützungsleistungen ausgeschöpft sind, schreiten die KESB ein. Dabei prüfen die KESB immer auch die Möglichkeit der Anordnung von ambulanten Massnahmen. Nur wenn diese nicht den gewünschten Erfolg bringen, wird als letzte Möglichkeit die stationäre Unterbringung in einer geeigneten sozialpädagogischen Institution angeordnet. Ansonsten droht die Gefahr, dass es bei Jugendlichen mit höchst

schwierigem, bedrohlichem und eskalierendem Verhalten früher oder später zu delinquentem Verhalten mit strafrechtlichen Konsequenzen (Massnahmen) kommt, sie «auf der Strasse landen» oder sich sonst massiv gefährden (Suizidalität, psychische Erkrankungen etc.).

Zu Frage 6: Welche Anforderungen muss eine Institution erfüllen, um solche Jugendliche statt in Strafvollzugsanstalten anderweitig bedarfsgerecht unterbringen und betreuen zu können? Gibt es Bestrebungen im Kanton Luzern – allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen – eine entsprechende Institution aufzubauen und auszustatten?

Die Anforderungen an soziale Einrichtungen richten sich nach den Anerkennungsvoraussetzungen des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG; SRL Nr. [894](#)). Schweizweit verfügen verschiedene Kantone über geschlossene Einrichtungen, welche der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE; SRL Nr. [896](#)) unterstellt sind. Die IVSE regelt sowohl die qualitativen wie auch die finanziellen Rahmendbedingungen. Der Zugang von Luzerner Jugendlichen zu diesen Einrichtungen ist deshalb möglich. Ein Bedarf für eine geschlossene Einrichtung für stark gefährdete, verhaltensauffällige oder anderweitig schwierige Kinder und Jugendliche im Kanton Luzern ist im [Planungsbericht SEG 2024-2027](#) nicht ausgewiesen.

Zu Frage 7: Welche weiteren Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit solche Zuweisungen psychisch belasteter Minderjähriger in Strafvollzugsanstalten künftig nicht mehr zur Anwendung gelangen? Ist der Regierungsrat bereit, hierfür die notwendigen Massnahmen zu ergreifen?

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, sind von den erfolgten Verlegungen in Jugendabteilungen von Justizvollzugsanstalten keine Jugendlichen mit psychiatrischer Indikation betroffen.

Im Kanton Luzern stehen in unterschiedlichen Einrichtungen spezialisierte Wohnplätze an der Schnittstelle von Psychiatrie und Sozialpädagogik zur Verfügung. Das Angebot wurde im Zuge der Umsetzung des [Planungsberichts SEG 2020-2023](#) ausgebaut. Für dauerhaft impulsive und aggressive nichtdelinquente Jugendliche wurde mit grossem Erfolg die seit knapp drei Jahren arbeitende Projektstation STABIL in Kooperation zwischen dem Jugenddorf Knutwil und der Luzerner Psychiatrie für sechs männliche Jugendliche entwickelt. Weitere fünf spezialisierte Plätze für weibliche Jugendliche werden von der Stiftung Wäsmeli in Sursee angeboten. Beide Angebote beinhalten Kooperationsmodelle mit dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD). Sie haben das Ziel, die Jugendlichen im sozialpädagogischen Rahmen mit enger psychiatrischer und therapeutischer Begleitung zu stabilisieren, um Abbrüche zu verhindern. Daneben finden sich ähnliche Angebote auch im Therapieheim Ufwind (7 Plätze für weibliche und männliche Jugendliche) und sind zusammen mit dem Schulprojekt «FORTA» im Aufbau.

Für akutpsychiatrisch selbstgefährdete Jugendliche besteht seit November 2019 ein Angebot mit der Akut- und Intensivstation für Kinder und Jugendliche (AKIS) der Iups.

Zu Frage 8: Die psychische Belastung von Kindern und Jugendlichen nimmt nach Covid-19 und mehreren aufeinanderfolgenden Krisen in einem alarmierenden Ausmass zu. Im Planungsbericht über die psychiatrische Versorgung im Kanton Luzern sind Massnahmen beschlossen worden. Genügen diese, um die Wartezeiten für die Betroffenen nachhaltig reduzieren zu können? Braucht es zusätzliche Anstrengungen, um dieses Ziel erreichen zu können? Was unternimmt die Regierung, um die Wartezeiten für Therapiemöglichkeiten in der Kinder- und Jugendtherapie zu verkürzen? Welche Wartezeit hält der Regierungsrat für angemessen und wann wird diese Zielgrösse erreicht?

Um die genaue Erfassung der Fallzahlen (effektiv erkrankte Personen) für den Kanton Luzern sachgerecht vorzunehmen, wäre eine klinisch epidemiologische Studie notwendig. Gemäss Luzerner Psychiatrie dürfte bei den Kindern und Jugendlichen analog zu vergleichbaren Regionen eine Fallzahl von 10-20 Prozent der minderjährigen Bevölkerung zu erwarten sein, wobei bekannt ist, dass ein grosser Teil der psychisch kranken Kinder und Jugendlichen gar nie zu Diagnostik und Therapie kommen. Diese höheren Fallzahlen äussern sich einer Steigerung der Inanspruchnahme (effektive Anmeldungen) der ambulanten und stationären Angebote der Luzerner Psychiatrie um 30-50 Prozent je nach Altersstufe und Störungsbild. Besonders schwere frühe Anorexien nehmen zu, ebenso wie chronische Suizidalität.

Ein Schwerpunkt des Planungsberichts über die psychiatrische Versorgung im Kanton Luzern ([Planungsbericht Psychiatrie](#)) von 2021 bildet eine Reduktion der Wartezeiten in den Ambulatorien der Luzerner Psychiatrie, auch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, sowie eine Erweiterung des Fachsprechstundenangebots für Kinder und Jugendliche. Hier zeigt sich, dass der bisher von der Luzerner Psychiatrie zu rund 2/3 umgesetzte Ausbau der Behandlungskapazitäten im ambulanten Bereich gemäss Planungsbericht durch die nach der Corona-Pandemie weiter gestiegene Inanspruchnahme weitestgehend kompensiert wurde mit dem Effekt, dass die Wartezeiten nicht gesunken sind, aber immerhin auf nach wie vor hohem Niveau stabilisiert werden konnten. Als Gründe dafür werden vorab die Auswirkungen von sozialen Medien, aber auch verstärkte Zukunftssorgen aufgrund Klimaveränderung und Kriegsereignisse vermutet. Anzunehmen ist daher, dass sich auch bei Erreichen des Vollaubaus der gemäss Planungsbericht vorgesehenen ambulanten Kapazitäten die Situation bei den Wartezeiten nicht wesentlich verbessern wird. Angesichts des weiteren steigenden Bedarfs ist vielmehr davon auszugehen, dass eine effektive Reduktion der Wartezeiten einen weiteren, über den Planungsbericht hinausgehenden deutlichen Ausbau der ambulanten Behandlungskapazitäten (10 bis 15 VZÄ pro Jahr) erfordern würde. Dies würde entsprechende weitere Mittel des Kantons (GWL) bedingen. Diese sind im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024-2027 nicht eingestellt.

Im Bereich der stationären Angebote der Kinder- und Jugendpsychiatrie geht die Luzerner Psychiatrie davon aus, dass ein moderater Ausbau der kinder- und jugendpsychiatrischen Therapiestationen (Fokus Essstörungen /Anorexie) und ein Ausbau des tagesklinischen Angebots (Trennung Kinder vs. Jugendliche) als sinnvoll erachtet werden kann, jedoch im AFP 2024-2027 nicht eingestellt ist. Ein weiterer Ausbau der Akutangebote wird derzeit wegen der konstant hohen Inanspruchnahme (u.a. im Kontext des geplanten Kriseninterventionszentrums) geprüft.

Übergeordnet gilt es zu beachten, dass die institutionelle Kinder- und Jugendpsychiatrie nur einen Teil der Versorgung psychisch auffälliger und kranker Kinder und Jugendlicher darstellt

und ebenso schulpsychologische Dienste, Beratungsstellen, niedergelassene Fachärzte und Therapeuten zu einem Versorgungsnetzwerk beitragen (Vergleiche hierzu bspw. die Zahlen der Kantone Zürich, Bern oder auch Thurgau). Aktuell laufen auch im Kanton Luzern Bestrebungen beziehungsweise Gespräche, um das Versorgungsnetzwerk im Bereich Psychiatrischer Gesundheit und Bildung zu stärken.